

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 31. Oktober 2000 an den Landrat  
zur Verordnung über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit

---

## **1. Ausgangslage**

Seit 1990 können die Strafvollzugsbehörden jener Kantone, denen das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) auf Gesuch hin eine entsprechende Bewilligung erteilt hat, den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in Form der gemeinnützigen Arbeit gestatten (Art. 3a Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch [VStGB 3; SR 311.03]).

Unter gemeinnütziger Arbeit wird Arbeit verstanden, die unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken in öffentlichem Interesse oder von hilfsbedürftigen Personen geleistet wird. Gedacht ist in erster Linie an Arbeiten, die nicht geleistet würden, wenn sie entlohnt werden müssten.

Die gemeinnützige Arbeit darf die normale Arbeitszeit der verurteilten Person nicht einschränken. Im Normalfall haben die Verurteilten die gemeinnützige Arbeit in der Freizeit, das heisst am Abend oder an Wochenenden zu leisten. Entsprechend ist die Frist, innerhalb der die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist, anzusetzen. Ist sie zu kurz, wird die Belastung für die verurteilte Person zu hoch und die gemeinnützige Arbeit damit als alternative Strafvollzugsform unattraktiv. Andererseits soll der Sondervollzug innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne nach Tat und Urteil umgesetzt sein.

Die gemeinnützige Arbeit wird als eine sozial konstruktive alternative Strafvollzugsform mit hohem Resozialisierungs- und Integrationspotential angesehen. Mit der gemeinnützigen Arbeit leistet die verurteilte Person einen positiven Beitrag an die Gesellschaft, während sie im Freiheitsentzug in erster Linie Kosten verursacht.

Mittlerweile haben 20 Kantone die gemeinnützige Arbeit eingeführt. Sie machten damit bisher im Allgemeinen sehr gute Erfahrungen. Die Zeit ist heute reif, die gemeinnützige Arbeit auch im Kanton Uri zu ermöglichen.

## 2. Grundzüge der Vorlage

Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit erfordert eine Bewilligung des EJPD und den Erlass kantonaler Ausführungsbestimmungen. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen müssen mit dem Bundesrecht vereinbar sein.

Aufgrund des Artikels 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) sind die erforderlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen auf der Stufe einer landrätlichen Verordnung zu erlassen. Die entworfene Verordnung orientiert sich an den Richtlinien, die die Konferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz am 26. April 1996 erlassen hat.

Beim gegenwärtigen Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit handelt es sich gemäss Artikel 397bis Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), auf dem die VStGB 3 beruht, um einen zeitlich befristeten Versuch. Eine Verlängerung des Modellversuchs gilt jedoch laut Auskunft des EJPD als sicher. In Zukunft soll die gemeinnützige Arbeit noch an Bedeutung gewinnen. Im Entwurf zur Änderung des Allgemeinen Teils des StGB (BBl 1999 Nr. 1, S. 1979 ff.), den der Bundesrat am 23. März 1999 den Eidgenössischen Räten unterbreitet hat, ist vorgesehen, dass in Zukunft der Richter die gemeinnützige Arbeit direkt im Strafurteil als Hauptstrafe anordnen kann. Heute ist die Einwilligung der verurteilten Person nötig.

Die entworfene Verordnung überträgt den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit der Justizdirektion. Diese schliesst mit Institutionen, die die gemeinnützige Arbeit durchführen, Verträge ab. Darin verpflichtet sich die Institution gegenüber der Justizdirektion, die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit zu überwachen. Unregelmässigkeiten hat sie unverzüglich der Justizdirektion zu melden. Nach Beendigung der gemeinnützigen Arbeit hat sie der Justizdirektion Bericht zu erstatten.

Für die gemeinnützige Arbeit fallen insbesondere folgende Arbeitsbereiche in Betracht:

- Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Kliniken
- Hilfswerke für Kranke, Invalide, Katastrophengeschädigte usw.
- Wälder, Naturschutzgebiete, öffentliche Parkanlagen usw.
- öffentliche Verwaltungen

Die verurteilte Person hat sich den Anordnungen der Justizdirektion und des Arbeitgebers strikte zu unterziehen. Verstösse gegen die festgelegten Vollzugsbedingungen haben in der Regel die Aufhebung des Sondervollzuges der gemeinnützigen Arbeit und den Vollzug der Reststrafe im Normalvollzug oder in der Vollzugsform der

zug der Reststrafe im Normalvollzug oder in der Vollzugsform der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzuges zu Folge.

Die verurteilte Person leistet die Arbeit unentgeltlich. Sie trägt allfällige Kosten für Arbeitsweg oder Mahlzeiten selbst. Die Versicherung gegen Unfall ist Sache des Einsatzbetriebes. Für Schäden, die die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit schuldhaft verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen. Er kann Regress auf die verurteilte Person nehmen. Der Kanton hat deshalb für seine Arbeitseinsätze, die in Betrieben durchgeführt werden, die keinen oder nur einen ungenügenden Versicherungsschutz aufweisen, subsidiär eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Weil die Leistung gemeinnütziger Arbeit als Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion gilt, hat der Kanton zudem für eine genügende Versicherung derjenigen verurteilten Personen zu sorgen, die nicht bereits über die obligatorische Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) durch ihren jeweiligen Arbeitgeber gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert sind.

### **3. Vernehmlassungsverfahren**

Die Justizdirektion hat im August 2000 zum Entwurf für eine neue Verordnung über die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, dem Verhöramt und dem Schutzaufsichtsbeamten eine Vernehmlassung eingeholt. Der Verordnungsentwurf stiess dabei auf ein positives Echo. Zudem hat die Justizdirektion den Verordnungsentwurf dem Bundesamt für Justiz zur Vorprüfung unterbreitet.

### **4. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

In den Kantonen, die bereits Erfahrung mit der gemeinnützigen Arbeit haben, hat sich gezeigt, dass der administrative Aufwand, der sich für die Vollzugsorgane mit der Organisation und Durchführung ergibt, nicht zu unterschätzen ist. Der vermehrte Arbeitsaufwand ergibt sich vor allem durch die Vermittlung geeigneter Einsatzbetriebe und die Planung der Einsätze mit den Betroffenen. Zurzeit lässt sich der für das Personal der Justizdirektion (Abteilung Strafvollzug und Justiz) mit der Einführung der gemeinnützigen Arbeit verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand nicht genau abschätzen. Die Justizdirektion beabsichtigt, den Mehraufwand mit dem bestehenden Personal zu bewältigen. Dabei ist sie jedoch darauf angewiesen, dass sie in Zukunft den Schutzaufsichtsbeamten im Rahmen des Vollzuges der gemeinnützigen Arbeit auch für die Betreuung der verurteilten Personen und zur Pflege des Kontakts zu den Arbeitsstätten einsetzen kann.

Für den Kanton ergeben sich zusätzliche finanzielle Aufwendungen für die Prämien aus der Haftpflicht- und Unfallversicherung, welche für die verurteilten Personen subsidiär abzuschliessen ist. Die damit für den Kanton verbundenen finanziellen Auswirkungen lassen sich zurzeit noch nicht genau beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie sich in sehr bescheidenem Rahmen halten dürften.

Der Sondervollzug in der Form der gemeinnützigen Arbeit ist nur bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten möglich. Im Kanton Uri werden pro Jahr durchschnittlich 20 bis 25 Personen zu unbedingten Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten verurteilt. Würde der Grossteil dieser Verurteilten die gemeinnützige Arbeit einem Gefängnisaufenthalt vorziehen, würde dies theoretisch zu einer Reduktion von zwei Haftplätzen führen. Da Uri zusammen mit Nidwalden das Gefängnis Stans betreibt (RB 3.9334) und die Kosten für den Betrieb und das Restdefizit nach einem vereinbarten Schlüssel bezahlt, zieht eine Reduktion der Belegzahlen allerdings vorläufig keine Verminderung der Beitragskosten nach sich.

## **5. Parlamentarischer Vorstoss**

Am 9. Februar 1998 reichte Landrat Karl Schilter, Altdorf, eine Motion ein. Mit diesem parlamentarischen Vorstoss wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Landrat die rechtlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit künftig auch im Kanton Uri der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit möglich wird. Der Landrat hat die Motion am 30. September 1998 erheblich erklärt. Die Motion Karl Schilter kann damit als formell und materiell erledigt abgeschrieben werden.

## **6. Wirksamkeitskontrolle**

Die Einführung der neuen Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit erfordert neue kantonale Ausführungsbestimmungen. Mit 13 Artikeln beschränkt sich der vorliegende Verordnungsentwurf jedoch auf das absolut Notwendige. Die damit erzielbaren Verbesserungen im Strafvollzug wiegen zweifellos schwerer als der zusätzliche personelle und finanzielle Regulierungsaufwand.

## **7. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Die gemeinnützige Arbeit darf die ordentliche Erwerbsarbeit nicht konkurrenzieren. Deshalb beschränkt sich das Einsatzgebiet zugunsten hilfsbedürftiger Personen oder öffentlicher Einrichtungen. Die Justizdirektion wird mit den in Frage kommenden

cher Einrichtungen. Die Justizdirektion wird mit den in Frage kommenden Institutionen und Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

### **Zu Artikel 2**

Drei Monate Freiheitsstrafe ist gemäss Artikel 3a VStGB 3 die festgelegte Höchstgrenze, die in Form der gemeinnützigen Arbeit vollziehbar ist. Dabei ist auf das Gesamtmass aller zum vorliegenden Zeitpunkt zu vollziehenden Freiheitsstrafen abzustellen. Die Kantone können die Umwandlungsstrafen von der gemeinnützigen Arbeit ausschliessen. Die entworfene Bestimmung sieht wie die überwiegende Mehrheit der Rechtserlasse der anderen Kantone einen derartigen Ausschluss vor. Nicht abgegolten werden können bereits in Haft umgewandelte Bussenverfügungen, denn für Personen, denen eine Busse auferlegt wurde, gilt die Regelung nach Art. 49 StGB. Darin wird unter anderem bestimmt, dass die Kantone die Möglichkeit bieten können, einem Gesuch um Abarbeitung der Busse zu entsprechen. Die Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit für kurze Freiheitsstrafen werden ergeben, ob es möglich und sinnvoll sein wird, diese Möglichkeit auch für die Abarbeitung von Bussen einzuführen.

### **Zu Artikel 3**

Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit darf nur mit Zustimmung der verurteilten Person erfolgen. Die gemeinnützige Arbeit ist nebst der ordentlichen Beschäftigung auszuüben und darf diese nicht einengen. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Person körperlich und geistig in der Lage ist, den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu verkraften. Gemäss Artikel 3a VStGB 3 sollten pro Woche mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden können. Die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für gemeinnützige Arbeit setzt die Kooperation sozialer und gemeinnütziger Institutionen voraus. Sollte es an entsprechenden Einsatzmöglichkeiten fehlen, hat die verurteilte Person keinen Rechtsanspruch auf die Verbüsung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit.

### **Zu Artikel 4**

Diese Regelungen lehnen sich an das Bundesrecht an.

### **Zu Artikel 5**

Die verurteilte Person leistet die Arbeit unentgeltlich. Sie trägt allfällige Kosten für Arbeitsweg oder Mahlzeiten selbst.

Für Schäden, die die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit schuldhaft verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen. Er kann Regress auf die verurteilte Person nehmen.

Der Kanton hat für seine Arbeitseinsätze, die in Betrieben durchgeführt werden, die keinen oder nur einen ungenügenden Versicherungsschutz aufweisen, subsidiär eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Weil die Leistung gemeinnütziger Arbeit als Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion gilt, hat der Kanton zudem für eine genügende Versicherung derjenigen verurteilten Personen zu sorgen, die nicht bereits über die obligatorische Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) durch ihren jeweiligen Arbeitgeber gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert sind.

#### **Zu Artikel 6**

Es ist Aufgabe der Justizdirektion, die verurteilte Person auf die Möglichkeit der Verbüsung der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit hinzuweisen. Die verurteilte Person hat innert 10 Tagen ein Gesuch einzureichen, wenn sie die Freiheitsstrafe nicht in Gefangenschaft, sondern in der Form der gemeinnützigen Arbeit verbüsen möchte. Diese Frist entspricht derjenigen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1979 über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in besonderen Formen (RB 3.9321).

#### **Zu Artikel 7**

Die Justizdirektion entscheidet aufgrund der unter Artikel 3 festgehaltenen Kriterien, ob dem Gesuch, die Freiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit abzugelten, stattgegeben wird.

#### **Zu Artikel 8**

Diese Bestimmung regelt den Rechtsmittelweg. Die Regelung entspricht weitgehend derjenigen des Artikels 6 der Verordnung über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in besonderen Formen.

#### **Zu Artikel 9**

Die Justizdirektion schliesst mit der Einrichtung, die die gemeinnützige Arbeit durchführt, einen Vertrag ab. Der Einsatzbetrieb überwacht und kontrolliert die

führt, einen Vertrag ab. Der Einsatzbetrieb überwacht und kontrolliert die Ausführung der Arbeit und erstattet nach Beendigung der gemeinnützigen Arbeit der Justizdirektion Bericht; Unregelmässigkeiten meldet er unverzüglich der Justizdirektion.

### **Zu Artikel 10**

Um anstelle der Freiheitsstrafe eine gemeinnützige Arbeit ausüben zu können, bedarf es der Bewilligung eines Gesuchs der verurteilten Person. Hält sich die verurteilte Person nicht an die mit ihr vereinbarten Auflagen, fällt die Bewilligung dahin und die Vollzugsbehörde hat über die Art des weiteren Vollzugs der Reststrafe zu entscheiden.

### **Zu Artikel 11**

Es ist Aufgabe des Einsatzbetriebes, die Justizdirektion über die ordentliche Beendigung des Arbeitseinsatzes zu orientieren.

### **Zu Artikel 12**

Für die Durchführung der Form der gemeinnützigen Arbeit müssen im Kanton Uri Betriebe gefunden werden, die geeignet und gewillt sind, solche Arbeitsplätze anzubieten. Die Justizdirektion wird mit diesen Institutionen Vereinbarungen abschliessen. Weil die Einführung der gemeinnützigen Arbeit eine gewisse Anlaufzeit erfordert, erscheint es nicht als sinnvoll, bereits in Kraft getretene Urteile der neuen Verordnung zu unterstellen.

### **Zu Artikel 13**

Der Erlass der entworfenen Verordnung erfordert eine redaktionelle Anpassung des Titels der Verordnung über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in besonderen Formen. Im Erlassstitel gilt es zum Ausdruck zu bringen, dass sich der Geltungsbereich dieser Verordnung auf die Halbgefängenschaft und den tageweisen Strafvollzug beschränkt. Die Änderung der Verordnung soll im Weiteren dazu genutzt werden, Artikel 1 Absatz 1 an die Richtlinien der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz vom 26. April 1996 zur Durchführung der Vollzugsformen "tageweiser Vollzug" und "Halbgefängenschaft" anzupassen. Mit diesen Richtlinien schaffte die Konkordatskonferenz für die Konkordatskantone die Möglichkeit, sowohl bei der Halbgefängenschaft wie beim tageweisen Vollzug die bundesrechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen (vgl. Art. 1 Abs. 2 VStGB 3). Danach ist der Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft seit 1. Januar 1996 für Strafen bis zu zwölf Monaten möglich.

## **Zu Artikel 14**

Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie bedarf der Genehmigung des EJPD (Art. 3a Abs. 1 VStGB 3).

### **8. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegung beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 8.1 Die Verordnung über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
- 8.2 Die Motion von Landrat Karl Schilter, Altdorf, zur Einführung der Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit wird als formell und materiell erledigt beschrieben

### Anhang

Verordnung über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit

**VERORDNUNG**  
**über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 397bis Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1)</sup>, Artikel 3a und 6 der Verordnung 3 vom 16. Dezember 1985 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3)<sup>2)</sup> und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

beschliesst:

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1** Begriff und Zulassung

<sup>1</sup>Als gemeinnützig im Sinne dieser Verordnung gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse oder von hilfsbedürftigen Personen geleistet wird.

<sup>2</sup>Die zuständige Direktion<sup>4)</sup> bestimmt, welche Einrichtungen für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zugelassen werden.

---

1) SR 311.0

2) SR 311.03

3) RB 1.1101

4) Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

## **Artikel 2** Grundsatz

<sup>1</sup>Durch gemeinnützige Arbeit können Haft-, Gefängnis- und Einschliessungsstrafen bis zu drei Monaten, nicht aber Umwandlungsstrafen, vollzogen werden.

<sup>2</sup>Massgeblich ist die von der urteilenden Behörde ausgesprochene Strafdauer ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

<sup>3</sup>Die gemeinnützige Arbeit ist neben der ordentlichen Arbeit oder Ausbildung zu Lasten der Freizeit oder der Ferien der verurteilten Person zu leisten. Sie ist auch bei Arbeitslosigkeit möglich.

<sup>4</sup>Die verurteilte Person hat keinen Anspruch darauf, ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu verbüssen.

## **Artikel 3** Voraussetzungen

Die Gewährung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit setzt voraus, dass:

- a) die verurteilte Person ein entsprechendes Gesuch stellt;
- b) die verurteilte Person die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten bereit ist;
- c) die verurteilte Person körperlich und geistig in der Lage ist, die gemeinnützige Arbeit neben der ordentlichen Arbeit oder Ausbildung zufriedenstellend und zweckentsprechend zu leisten;
- d) eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht.

## **Artikel 4** Anrechnung und Vollzugsdauer

<sup>1</sup>Einem Tag Freiheitsentzug entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit. Arbeitsweg und Essenspausen werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup>Die gemeinnützige Arbeit ist in einem festgelegten Zeitraum zu leisten, der zwölf Monate nicht übersteigen soll. In der Regel sind pro Woche mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

<sup>3</sup>Der tägliche oder wöchentliche Ruhebedarf der verurteilten Person darf durch den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit nicht gänzlich beseitigt werden.

## **Artikel 5** Kosten und Haftung

<sup>1</sup>Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Leistung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für die Arbeitskleidung, den Arbeitsweg und die Verpflegung.

<sup>2</sup>Für Schäden, die die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit schuldhaft verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen. Er kann auf die verurteilte Person zurückgreifen.

<sup>3</sup>Der Kanton versichert die verurteilte Person gegen die Folgen von Unfällen, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügt.

## 2. Abschnitt: **Verfahren**

### **Artikel 6** Gesuch

<sup>1</sup>Mit der Ankündigung des Strafvollzuges macht die zuständige Direktion<sup>1)</sup> die verurteilte Person auf die Möglichkeit des Vollzuges in Form der gemeinnützigen Arbeit aufmerksam.

<sup>2</sup>Das Gesuch, die Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu verbüssen, ist innerhalb von zehn Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzuges schriftlich bei der zuständigen Direktion<sup>1)</sup> einzureichen.

### **Artikel 7** Entscheid

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> prüft das Gesuch, bespricht mit der verurteilten Person und der Einrichtung, für die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist, die Vollzugsmodalitäten, namentlich den Vollzugstermin, die Art der zu verrichtenden Arbeit und die Arbeitszeit. Anschliessend entscheidet sie schriftlich über das Gesuch.

<sup>2</sup>Wird das Gesuch abgelehnt, erfolgt der ordentliche Strafvollzug.

---

1) Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)



## Artikel 8      Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>.

### 3. Abschnitt: **Überwachung, Widerruf und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit**

## Artikel 9      Bezeichnung der Einsatzbetriebe

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>2)</sup> schliesst mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab. Diese bezeichnet insbesondere die Person, die innerhalb des Einsatzbetriebes für die Leitung und Überwachung der Arbeit verantwortlich ist.

<sup>2</sup>Der Einsatzbetrieb meldet Unregelmässigkeiten bei der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich der zuständigen Direktion<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup>Die zuständige Direktion<sup>2)</sup> kann im Einsatzbetrieb Kontrollen durchführen.

## Artikel 10     Widerruf und Vollzug der Reststrafe

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>2)</sup> widerruft die Bewilligung für gemeinnützige Arbeit und ordnet den ordentlichen Vollzug der Reststrafe an, wenn die verurteilte Person:

- a) ohne ausreichende Begründung der zugewiesenen Arbeit fernbleibt oder auferlegte Weisungen nicht einhält;
- b) trotz Mahnung des Einsatzbetriebes oder der zuständigen Direktion<sup>2)</sup> mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, welche billigerweise gestellt werden können;
- c) durch anderes schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für den Einsatzbetrieb unzumutbar macht;
- d) im Verlaufe des Vollzuges auf die Leistung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet.

---

1) RB 2.2345

2) Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>2</sup>Erfolgt der Widerruf ohne grobes Verschulden der verurteilten Person, so kann die Reststrafe in Form der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzuges verbüsst werden, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. In den übrigen Fällen ist die Reststrafe im Normalvollzug zu verbüssen.

#### **Artikel 11** Beendigung der gemeinnützigen Arbeit

Der Einsatzbetrieb bescheinigt der zuständigen Direktion<sup>1)</sup> die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit.

#### 4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 12** Anwendbarkeit

Diese Verordnung ist bei Strafen anwendbar, die ab dem 1. Mai 2001 rechtskräftig werden.

#### **Artikel 13** Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Dezember 1979 über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in besonderen Formen<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

##### **Titel**

Verordnung über die Halbgefängenschaft und den tageweisen Strafvollzug

##### **Artikel 1 Absatz 1**

<sup>1</sup>Haft-, Gefängnis- und Einschliessungsstrafen bis zu zwölf Monaten können so vollzogen werden, dass der Gefangene ausserhalb der Strafanstalt seiner bisherigen Arbeit oder Ausbildung nachgeht, jedoch die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt verbringt (Halbgefängenschaft).

#### **Artikel 14** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

1) Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) RB 3.9321

<sup>2</sup>Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup>Sie tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

**Im Namen des Landrates**

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

1) Vom EJPD genehmigt am ...